

AM 08/2012



Amtliche Mitteilungen 08/2012

**Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der
Universität zu Köln (Hausordnung)
vom 16. Mai 2012**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 21. MAI 2012

Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Universität zu Köln (Hausordnung)

vom 16. Mai 2012

Auf Grund des § 2 Abs. 4 S. 1 und des § 18 Abs. 1 S. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (Hochschulgesetz – HG) (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat der Rektor der Universität zu Köln folgende Hausordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Bestimmungszweck
- § 2 Hausrecht
- § 3 Übertragung des Hausrechts
- § 4 Gesonderte Bestimmungen
- § 5 Einzelbestimmungen
- § 6 Berichtspflicht
- § 7 Ergänzende Regelungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Bestimmungszweck

Das Hausrecht dient der Wahrung und Erhaltung des Hausfriedens und der Ordnung an der Universität zu Köln, der Sicherung des bestimmungsgemäßen, geordneten und unge störten Betriebs der Universitätseinrichtungen sowie der Vermeidung von Störungen im Bereich der Universität zu Köln und auf den von ihr genutzten bzw. bewirtschafteten Grundstücken.

§ 2

Hausrecht

Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus.

§ 3

Übertragung des Hausrechts

Zur Sicherstellung der Einhaltung und Überwachung des Hausrechts beauftragt die Rektorin oder der Rektor folgende Personen mit der Ausübung des Hausrechts:

(1) In allen Einrichtungen der Universität zu Köln wird das Hausrecht auf die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit übertragen.

(2) In allen Räumen, in denen Lehrveranstaltungen ausgeübt werden, ist das Hausrecht jeweils für die Dauer der Veranstaltung auf die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter dieser Lehrveranstaltung (Lehrende) übertragen.

(3) Während der Sitzung von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der Universität zu Köln übt die oder der Vorsitzende das Hausrecht in den jeweiligen Sitzungsräumlichkeiten aus.

(4) Das Hausrecht wird an die in den jeweiligen Gebäuden der Universität zu Köln eingesetzten Hausmeisterinnen und Hausmeister übertragen.

(5) Das Hausrecht wird ferner von den durch die Rektorin oder den Rektor generell oder im Einzelfall beauftragten Universitätsmitgliedern ausgeübt.

(6) Sind an der Ausübung des Hausrechts im Einzelfall mehrere Befugte nach den Absätzen 1 bis 5 beteiligt, so wirken diese zusammen.

§ 4

Gesonderte Bestimmungen

(1) Im Haupt-, Hörsaal- und Seminargebäude der Universität zu Köln wird das Hausrecht grundsätzlich durch die Rektorin oder den Rektor ausgeübt.

(2) Bei Verstößen gegen die Hausordnung sind die zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag der Störung hinaus darf nur die Rektorin oder der Rektor aussprechen. Strafanzeigen und –anträge wegen Hausfriedensbruchs obliegen der Rektorin oder dem Rektor.

(3) Anderweitige Hausordnungen für einzelne Gebäude oder Einrichtungen der Universität zu Köln bleiben unberührt.

§ 5

Einzelbestimmungen

(1) In allen im Eigentum der Universität zu Köln stehenden sowie von ihr angemieteten oder bewirtschafteten Gebäuden und Räumlichkeiten ist das Rauchen, mit Ausnahme besonders ausgewiesener Bereiche, nicht gestattet.

(2) Das Anbringen, Aushängen und Auslegen von Mitteilungen, Informationen und Plakaten ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Jede andere Art der Anbringung, insbesondere eine solche, die die Beschädigung von Gebäuden, Einrichtungen oder Inventar der Universität zu Köln mit sich bringt, wird strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt. Plakate, Anschläge und sonstige Informationen mit parteipolitischer Werbung sowie mit sittenwidrigen, strafbaren und verfassungsfeindlichen oder in anderer Form gegen Rechtsvorschriften verstoßenden Inhalten sind verboten. Die Universität zu Köln behält sich vor, Auslagen, Ausgänge, Anschläge und vergleichbares Material jederzeit zu entfernen.

(3) Werbungen, Verkauf, Marketing-, Presse- sowie vergleichbare Aktivitäten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Stelle. Der Antrag ist an die Kanzlerin oder den Kanzler zu stellen.

(4) Die Benutzung von Fahrzeugen jeder Art (mit Ausnahme von Mobilitätshilfen, Kinderwagen oder entsprechendem) ist in den Gebäuden und Räumlichkeiten der Universität zu Köln untersagt, es sei denn, die Nutzung ist dienstlich veranlasst.

(5) Die an der Universität zu Köln geltenden Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften bleiben unberührt.

(6) In Notfällen gelten die Regelungen des Alarm- und Gefahrenabwehrplans der Universität zu Köln.

§ 6

Berichtspflicht

Hausrechtliche Entscheidungen und Maßnahmen sind der Rektorin oder dem Rektor umgehend zu berichten.

§ 7

Ergänzende Regelungen

Hinsichtlich der Übertragung des Hausrechts nach § 3 kann die Rektorin oder der Rektor die Ausübung des Hausrechts im Einzelfall jederzeit an sich ziehen. Ferner kann die Rektorin oder der Rektor die Übertragung des Hausrechts nach § 3 jederzeit widerrufen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Hausordnung tritt die Verfügung über das Hausrecht der Universität zu Köln vom 10.12.1986 außer Kraft.

Köln, 16. Mai 2012

Rektor
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth